Kiesling Stefan

Von: Fruhmann Michael
Gesendet: Montag, 6. Oktober 2025 15:35
An: [redacted]
Cc: [redacted]
Betreff: Anfrage Vergaberecht; GewO; Teilnahme von Vereinen und Universitäten - Kartierung von Vogelarten; Rückmeldung BMJ

Priorität: Hoch

Sehr [redacted]

Zu ihrer Anfrage betreffend gewerberechtliche Befugnis bei an Ausschreibungen teilnehmenden Vereinen und Universitäten (Universitätsinstituten) können wir nach Konsultation der jeweils zuständigen Fachabteilungen in [redacted] und im [redacted] folgende (unverbindliche) Einschätzung abgeben:

1. Aufgrund der übermittelten Leistungsbeschreibung (zB Durchführung von Organisations- und Steuerungsaufgaben, um die geplanten Ziele zu erreichen; Erarbeitung von Zielwerten für eine selbsterhaltende Population als Planungsinstrument; Erstellung von Endberichten, die u.a. Schlussfolgerungen enthalten) ist naheliegend, dass zumindest Teile der Leistungen in das Gewerbe der Ingenieurbüros fallen. Gemäß § 134 Abs. (1) Gewerbeordnung 1994 (GewO) umfasst der Gewerbeumfang der Ingenieurbüros (§ 94 Z 69 GewO) die Beratung, die Verfassung von Plänen, Berechnungen und Studien, die Durchführung von Untersuchungen, Überprüfungen und Messungen, die Ausarbeitung von Projekten, die Leitung von Projekten, die Überwachung der Ausführung von Projekten, die Abnahme von Projekten und die Prüfung der projektgemäßen Ausführung einschließlich der Prüfung der projektbezogenen Rechnungen sowie die Erstellung von Gutachten auf **einschlägigen Fachgebieten, die einer Studienrichtung** oder einem mindestens viersemestrigen Aufbaustudium einer inländischen Universität, einer Fachhochschule oder Hochschule künstlerischer Richtung oder einer einschlägigen inländischen berufsbildenden höheren Schule **entsprechen**.

In Frage kommen etwa Ingenieurbüros für das Fachgebiet Biologie, hier besteht eine Vielzahl von Ingenieurbüros siehe Suche - Mitgliederverzeichnis - Ingenieurbüros. Ebenso scheinen Ingenieurkonsulenten nach dem Ziviltechnikergesetz mit der Befugnis Biologie bzw. Ökologie/Umweltbiologie im Ziviltechnikerverzeichnis auf, siehe Verzeichnis – Bundeskammer der ZiviltechnikerInnen.

2. Zur Ausnahme in § 18 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 (UG):
§ 18 Abs. 1 UG lautet: *„Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterliegen die Universitäten nicht den Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194/1994.“* Die Aufgaben, die öffentliche Universitäten im Rahmen ihres Wirkungsbereiches erfüllen, sind in § 3 UG aufgezählt. Darunter fallen etwa die Entwicklung der Wissenschaften in

Forschung und Lehre (§ 3 Z 1 UG) und die Unterstützung der Nutzung und Umsetzung ihrer Forschungsergebnisse in der Praxis (§ 3 Z 8 UG). Sofern eine Universität bei der Durchführung eines Projekts eine dieser Aufgaben erfüllt, unterliegt sie gemäß § 18 Abs. 1 UG nicht den Vorschriften der GewO 1994.

Im gegenständlichen Artenschutzprojekt für gefährdete Vogelarten in [redacted] sollen nach der vorliegenden Leistungsbeschreibung die Verbreitung und der Bestand bestimmter gefährdeter Tierarten erfasst werden. Da damit eine Erforschung der Lebensweise der untersuchten Vogelarten einhergeht, fällt dieses Projekt nach Auffassung des [redacted]nter den Begriff der wissenschaftlichen Forschung. Wissenschaftlich ist dabei eine Tätigkeit, die durch planvolles und methodisches Bemühen auf die Gewinnung objektiver Erkenntnisse gerichtet ist, deren Ergebnis überprüfbar ist. Das Projekt fällt daher nach Ansicht des [redacted]nter die gesetzlichen Aufgaben der Universitäten gemäß § 3 UG. Eine Universität iSd UG, die sich an diesem Vergabeverfahren [redacted] beteiligt, braucht somit gemäß § 18 Abs. 1 UG 2002 keine entsprechende Gewerbeberechtigung nachzuweisen. Dass die Universität insbesondere bei drittmittelfinanzierten Forschungsprojekten in Konkurrenz zu privaten Dienstleistungsunternehmen stehen kann, hat keinen Einfluss bei der Beurteilung, ob die GewO 1994 auf die Tätigkeit der Universität anzuwenden ist. Dass die Teilnahme von subventionierten Bietern an Vergabeverfahren vergaberechtlich grds zulässig ist, hat der EuGH bereits in der Rs C-94/99, *ARGE Gewässerschutz*, bestätigt.

3. Die Weitergabe des gesamten Auftrages an einen Subunternehmer durch den bietenden Verein ist nicht zulässig (vgl. § 98 Abs. 1 BVergG 2018). Ein Verein, der eine Tätigkeit, die unter die GewO 1994 fällt, gewerbsmäßig ausübt, hat dafür eine Gewerbeberechtigung zu begründen. Ein Vereinsmitglied, das für sich als natürliche Person über eine Gewerbeberechtigung verfügt, kann die Gewerbeberechtigung des Vereins nicht ersetzen. Ev. kann dieses Vereinsmitglied aufgrund seiner Befähigung die Funktion des gewerberechtlichen Geschäftsführers für den Verein ausüben, eine Gewerbeanmeldung durch den Verein muss aber vorgenommen werden, wenn die gewerbliche Tätigkeit durch den Verein ausgeübt wird.

Ich hoffe, das hilft ihnen weiter.

Beste Grüße
Michael Fruhmann

Bundesministerium für Justiz
Stabsstelle für Vergaberecht

Mag. Dr. Michael FRUHMANN
Leiter der Stabsstelle

+43 1 521 52-302913

Museumstraße 7, 1070 Wien, Österreich
michael.fruhmann@bmj.gv.at
www.bmj.gv.at